

SATZUNG

für die Bezirksarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste Bergisches Land e.V.

§ 1 Name/ Sitz/ Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Bezirksarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste Bergisches Land e.V.“
- 1.2. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Remscheid eingetragen.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid.
Die Verwaltung des Vereins wird geführt unter der Adresse:

BAG Kulturpädagogische Dienste
Bergisches Land e.V.
Wernerstraße 30
42285 Wuppertal
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1. Die Bezirksarbeitsgemeinschaft erstrebt ein Zusammenwirken aller für die Einrichtung, Unterhaltung und Förderung von kultureller Jugendbildung durch kulturpädagogische Dienste tätigen Kräfte im Bergischen Land.
- 2.2. Die Bezirksarbeitsgemeinschaft versucht ihre Aufgabe insbesondere zu erfüllen durch:
 - 2.21 Beratung bei Planung und Gründung neuer sowie bei dem Ausbau bestehender kulturpädagogischer Dienste.
 - 2.22 Förderung des Erfahrungsaustausches in organisatorischen, pädagogischen und methodischen Fragen.
 - 2.23 Einflussnahme auf Ausbildungsgänge und Maßnahmen zur Fortbildung der Lehrkräfte.
 - 2.24 Information der Öffentlichkeit über Tätigkeit und Zielsetzung der Kulturpädagogischen Dienste.
 - 2.25 Wahrnehmung und Unterstützung gemeinsamer Belange.

- 2.26 Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu Kulturpädagogischen Diensten Nordrhein-Westfalens durch Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste, Jugendkunstschulen NRW e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Alle Mittel des Vereins sind für diese gemeinnützigen Zwecke gebunden, insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder können werden Organisationen, Arbeitsgemeinschaften und Institutionen, die auf bezirklicher Ebene tätig sind und mit denen eine enge Zusammenarbeit gewünscht wird.
- 4.3. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.
- 4.4. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Mitarbeit, insbesondere durch die Entsendung ihrer Vertreter zu den Organsitzungen.
- 4.5. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der Mitgliedsorganisation.
- 4.6. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- 4.7. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne

der Satzung nicht mehr gegeben sind oder ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- 4.8. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01 des Kalenderjahres oder mit Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Jahr fällig.
- 4.9. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag auf Antrag erlassen oder ermäßigen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungspunkte verlangt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- 6.2. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt.
- 6.3. Satzungsänderungen und Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vertreter. In dringenden Fällen ist eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren möglich.
- 6.4. Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Beratung und Genehmigung des Arbeitsprogramms
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes
 - f) Beschluss über Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen

- h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes
- i) Beschluss über Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart als 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- 7.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Neuwahl ist zulässig.
- 7.3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen oder Institutionen übertragen.

§ 8 Vertretung

Der Verein wird vertreten gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und einen der beiden Stellvertreter, im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden durch beide Stellvertreter.

§ 9 Protokolle

Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste, Jugendkunstschulen NRW e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Jugendbildung zu verwenden hat.

Remscheid, den 26.04.2022